

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe I (SaP I)
Potentialanalyse

Im Gries Zeiskam, Flächen für die Sonderbauflächen Feuerwehrgerätehaus sowie
gewerbliche Bauflächen



Auftraggeber:

Verbandsgemeindeverwaltung Bellheim
Bauabteilung
Schubertstr. 18
76756 Bellheim

Auftragnehmer:

NMW Naturschutzfachliche Maßnahmen Wagemann
Dipl. Biologe Marco Wagemann
Weinstraße 40
76831 Eschbach

19.7.2023

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass der Untersuchung.....	3
2. Rechtliche Grundlagen.....	3
3. Beschreibung des Vorhabens.....	4
3.1. Standort, Lage und Ausprägung	4
3.2. Vorhabensbeschreibung	5
4. Abschätzung des potentiellen Vorkommens relevanter Arten.....	6
4.1. Vögel.....	7
4.2. Säugetiere.....	10
4.3. Reptilien.....	11
4.4. Tagfalter.....	12
4.5. Heuschrecken.....	13
4.6. Libellen	14
5. Konfliktanalyse.....	16
5.1 Artenschutzrechtliche Konflikte und relevante Wirkfaktoren.....	16
5.2. Konfliktarten, spezifische Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen.....	18
6. Vermeidungs-/ Minimierungs- / Ausgleichs-/ populationsfördernde Maßnahmen.....	20
7. Fazit.....	22
8. Literatur und Quellen.....	22
Bildanhang.....	24

1. Anlass der Untersuchung

Die Verbandsgemeinde Bellheim beabsichtigt in der Ortsgemeinde Zeiskam die Errichtung eines neuen Feuerwehrgerätehauses. Zudem möchte die Ortsgemeinde für den Bedarf ortsansässiger Gewerbebetriebe weitere Gewerbeflächen erschließen. Entsprechende Bedarfsbekundungen für rd. 0,8 ha Fläche von fünf Betrieben liegen der Verwaltung vor. Des Weiteren besteht Interesse eines Investors an der Errichtung eines kleinflächigen Lebensmittelnahversorgers (Flächenbedarf ca. 0,5 ha). Gemäß dem in Aufstellung befindlichen Einzelhandelskonzept der VG Bellheim wird ein entsprechender Bedarf begründet.

Auf einer ca. 2 ha großen Fläche am südlichen Ortsrand könnte der Errichtung des Feuerwehrgerätehauses, des Lebensmittelmarkts sowie der Ansiedlung von Gewerbe vollständig entsprochen werden. Dieser Standort ermöglicht eine gute Verkehrsanbindung an die L 540, ggf. über einen Kreisverkehrsplatz.

Im Rahmen der Planungen sind Aussagen zum Vorkommen bzw. Lebensraumpotential streng und besonders geschützter Arten notwendig. Diesbezüglich wurde die hier vorliegende artenschutzrechtliche Potentialanalyse beauftragt, bei der die Fläche bezüglich ihrer Funktion als potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Vögel und andere Tiere untersucht wurde.

2. Rechtliche Grundlagen

Grundsätzlich ist das Vorhaben geeignet, die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu tangieren. Hiernach ist es verboten:

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Abs. 1, Nr. 1),
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Abs. 1, Nr. 2),
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Abs. 1, Nr. 3),
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Abs. 1, Nr. 4).

Um akzeptable und in der Durchführung praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG wurde dieser um den Absatz 5 erweitert. Für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Verbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Der § 17 Abs. 1 und 3 BNatSchG ist zu berücksichtigen.

Sind in Anhang IV Buchstabe a der FFH-Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, heimische europäische Vogelarten (gemäß Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG) oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind, gilt nach § 44 Abs 5 BNatSchG:

- Das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1, Nr. 1 liegt nicht vor, wenn durch den

Eingriff die Beeinträchtigung oder das Tötungs- und Verletzungsrisiko für die betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

- Soweit die Funktion im räumlichen Zusammenhang der Fortpflanzungs- und Ruhestätten weiterhin erfüllt wird, gilt das Verbot, deren Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung, nicht. Wenn es unvermeidlich ist, ist in diesem Rahmen bei der Beeinträchtigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch das Verletzen und Töten der Tiere rechtmäßig.
- Bei Pflanzenarten, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet sind, tritt kein Verbot bei der Zerstörung und Beschädigung von Lebensräumen ein, solange deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.
- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor.
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) können festgelegt werden.

Entsprechend dem § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG bzw. § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die Tier- und Pflanzenarten die in Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet sind sowie für alle heimischen Vogelarten gemäß der Vogelschutzrichtlinie.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG in Bezug auf gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 BNatSchG gegeben sein.

Nach § 45 BNatSchG sind Ausnahmen möglich, wenn ein Eintreten der Verbotstatbestände unvermeidbar ist. Um eine Ausnahme zu erwirken, müssen folgende Gegebenheiten erfüllt werden:

- Das Eingriffsvorhaben muss aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig sein.
- Es dürfen keine zumutbaren Alternativen gegeben sein.
- Der Erhaltungszustand der Populationen einer Art darf sich durch die Beeinträchtigung bzw. den Eingriff nicht verschlechtern. Das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung eines günstigen Erhaltungszustandes führen. Bei Arten mit einem ungünstigen Erhaltungszustand, darf der Eingriff nicht zu einer weiteren Verschlechterung führen und einer Wiederherstellung eines günstigeren Erhaltungszustandes im Wege stehen.

3. Beschreibung des Vorhabens

3.1 Standort, Lage und Ausprägung

Die Vorhabensfläche liegt am südlichen Ortsrand von Zeiskam und umfasst eine ca. 2 ha große Fläche. Die genaue Lage kann Abb. 1 entnommen werden.

Etwa 1,6 ha der Untersuchungsfläche sind gekennzeichnet durch intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen. Im Norden der Fläche besteht ein kleines Wiesengrundstück (etwa 2.600m²) das teilweise als landwirtschaftliche Lagerfläche für Geräte und als Platz zur Herstellung und Lagerung von Brennholz genutzt wird. Das östliche Wiesengrundstück ist im Norden und Süden mit Heckenstrukturen eingfasst.



Abbildung 1: Lage des Untersuchungsgebietes (rote Umrandung)

Im Westen grenzt die Fläche an die bestehende Bebauung (Gewerbegebiet In der Sauheide) und die Hauptstraße (L540) an. Im Norden schließt die Vorhabensfläche an die Bestandsbebauung an. Im Süden und Norden grenzen an die Vorhabensfläche die Gräben des Sauheidbachs (Süden) und der Druslach (Norden) an.

Südöstlich der Vorhabensfläche liegt eine Hoffläche.

Die Vorhabensfläche liegt außerhalb internationaler und nationaler Schutzgebiete. Die nächstgelegenen Schutzgebiete liegen in ausreichender Entfernung und außerhalb der Wirkungsreichweite des Vorhabens. Eine Beeinträchtigung ist nicht zu erwarten.



Abbildung 1 und 2: Lage der Vorhabensfläche (gelb hinterlegte Fläche) zum Vogelschutzgebiet DE Nr. 6715-302 „Offenbacher Wald, Bellheimer Wald und Queichweisen“ (grün) und FFH-Gebiet DE Nr. 6715-302 „Bellheimer Wald mit Queichtal“ (rot)

Nördlich und südöstlich der Vorhabensfläche grenzt der Biotopkomplex BK-6715-0035-2009 „Gräben SO Zeiskam“ an.

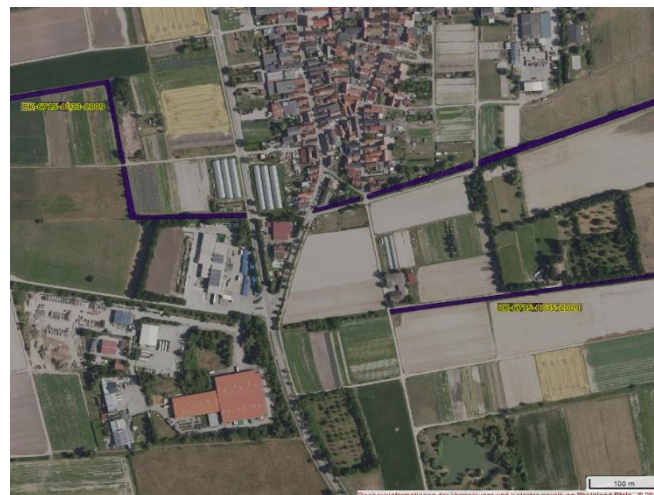


Abbildung 3 und 4: Lage der Vorhabensfläche zu den nächstgelegenen nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopen (rote Umrandung Abb. 3) und kartierten Biotopkomplexen (lila Markierung Abb. 4)

3.2 Vorhabensbeschreibung

Die Planungen befinden sich noch in der Anfangsphase. Grundsätzlich ist der Bau eines Feuerwehrgerätehauses, eines Lebensmittelmarkts sowie die Ansiedlung von Gewerbe geplant.

4. Abschätzung des potentiellen Vorkommens relevanter Arten

Für das Untersuchungsgebiet wurde 2023 eine Übersichtsbegehung durchgeführt. Dabei wurde das Gelände auf potentielle Lebensräume und Habitatsstrukturen untersucht.

Die Ermittlung der für das Untersuchungsgebiet potentiell artenschutzrechtlich-relevanten Arten erfolgte über die Anwendung der Datenbank LANIS (Geoportal der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz) sowie der Datenbanken ARTEFAKT und ArtenAnalyse Rheinland-Pfalz (POLLICHIA – Verein für Naturforschung und Landespflege e. V. und KoNat gUG). Es wurden die, für die letzten 15 Jahre gelisteten Artennachweise für das TK25 Raster 6715 Zeiskam ausgewertet. Nach BNatSchG besonders bzw. streng geschützte, sowie europarechtlich geschützte Arten wurden in den Listen grau hinterlegt.

Der Schutzstatus der jeweiligen Art wurde den aktuellen Roten Listen sowie der Datenbank ARTEFAKT des Landschaftsinformationssystems Rheinland-Pfalz entnommen.

Anhand der Standortgegebenheiten und der Biotopstruktur lassen sich Rückschlüsse auf das potentielle Vorkommen von Tierarten im Plangebiet ziehen.

Im Rahmen der durchgeführten Begehung wurde die vorhandenen Biotopstrukturen entsprechend ihres Potentials bewertet und bei der Auswertung entsprechend berücksichtigt.

Die in den Datenbanken abgerufenen Nachweise planungsrelevanter Arten wurden bezüglich ihrer Habitats-Ansprüche mit den vorhandenen Biotopstrukturen und Standortfaktoren im Untersuchungsgebiet verglichen. Eine Beeinträchtigung von Arten, die bezüglich ihrer Präferenzen im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten sind, wurde ausgeschlossen.

Die in den Datenbanken abgerufenen Artennachweise wurden bezüglich planungsrelevanter Arten analysiert und entsprechend ihrer Habitats-Ansprüche mit den vorhandenen Biotopstrukturen und Standortfaktoren im UG verglichen. Ausgeschlossen wurden Arten, die bezüglich ihrer Präferenzen im UG nicht zu vermuten sind. Die verbliebenen Arten sind im Gebiet als potentiell vorkommende Arten anzusehen.

4.1. Vögel

Tabelle 1: Liste der potentiell vorkommenden Vogelarten; Erläuterungen zu den Tabellen: **BB** – Brutbiologie; **BAB** – Baumbrüter; **BOB** – Bodenbrüter; **BS** -Brutschmarotzer; **FB** – Freibrüter; **FS** – Felsenbrüter; **GB** – Gebäudebrüter; **HB** – Höhlenbrüter; **HHB** – Halbhöhlenbrüter; **NB** – Nischenbrüter; **RB** – Röhrriechtbrüter; **SB** – Schilfbrüter; **SN** – Schwimmnest **RL** - Rote Liste **RLP** (Rheinland-Pfalz) **BRD** (Deutschland): 0 - ausgestorben oder verschollen; 1 - vom Aussterben bedroht; 2 - stark gefährdet; 3 – gefährdet; V – Vorwarnliste; G – Gefährdung anzunehmen, Status zurzeit unbekannt; I – Vermehrungsgäste **VSR** - Vogelschutzrichtlinie Art. 4 (1 und 2):1 - Art. 4(1) - Anhang I; 1: VSG - Art. 4(1) - Anhang I, Zielart: Vogelschutzgebiete in RP; 4(2): Brut - Art. 4(2) - Zugvogelart, Zielart: Brut in VSG in RP; 4(2): Rast - Art. 4(2) - Zugvogelart, Zielart: Rast in VSG in RP; 4(2): Zug - Art. 4(2) - sonstige gefährdete Zugvogelart - Brut in RP: 4 - 4 Art. - von Vogelschutzrichtlinie Art. 4 betroffen; **BNG** - BNatSchG §7(2), Nr.13 und 14: § - besonders geschützte Art; §§ - streng geschützte Art; §§§ - streng geschützte Art gemäß EG-ArtSchVO Nr.338/97

		BB	RL RLP	RL BRD	VSR	BNG
Amsel	Turdus merula	FB				§
Bachstelze	Motacilla alba	HHB, NB				§
Baumfalke	Falco subbuteo	BAB		3	sonst. Zugvogel	§§§
Baumpieper	Anthus trivialis	BOB	2	V		§
Bekassine	Gallinago gallinago	BOB	1	1/V w	Art.4(2): Brut	§§
Bergfink	Fringilla montifringilla	FB				§
Bienenfresser	Merops apiaster	HB				§§
Blässhuhn, Blässsralle	Fulica atra	SN			Art.4(2): Rast	§
Blaumeise	Parus caeruleus	HB				§
Bluthänfling	Carduelis cannabina	FB	V	V/V w		§
Braunkehlchen	Saxicola rubetra	BOB	1	3/V w	Art.4(2): Brut	§
Brautente	Aix sponsa	HB				
Bruchwasserläufer	Tringa glareola	BOB		1/V w	Anh.I: VSG	§§
Buchfink	Fringilla coelebs	FB				§
Buntspecht	Dendrocopos major	HB				§
Dohle	Coloeus monedula	HB, GB				§
Dorngrasmücke	Sylvia communis	FB				§
Eichelhäher	Garrulus glandarius	FB				§
Eisvogel	Alcedo atthis	HB	V		Anh.I: VSG	§§
Elster	Pica pica	FB				§
Erlenzeisig	Carduelis spinus	FB				§
Feldlerche	Alauda arvensis	BOB	3	3		§
Feldsperling	Passer montanus	HB, GB	3	V		§
Fischadler	Pandion haliaetus	FB	0	3	Anh.I	§§§
Fitis	Phylloscopus trochilus	BOB				§
Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	BOB	3		Art.4(2): Rast	§§
Flussuferläufer	Actitis hypoleucos	BOB	0	2/V w	Art.4(2): Rast	§§
Fichtenkreuzschnabel	Loxia curvirostra	FB				§
Gänsesäger	Mergus merganser	HB			Art.4(2): Rast	§
Gartenbaumläufer	Certhia brachydactyla	HB				§
Gartengrasmücke	Sylvia borin	FB				§
Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	HHB, FB	V			§
Gebirgsstelze	Motacilla cinerea	HHB, NB				§
Gelbspötter	Hippolais icterina	FB	2		sonst.	§

					Zugvogel	
Gimpel, Dompfaff	Pyrrhula pyrrhula	FB				§
Girlitz	Serinus serinus	FB				§
Goldammer	Emberiza citrinella	BOB, FB				§
Grauammer	Emberiza calandra	BOB	2	3	sonst. Zugvogel	§§
Graugans	Anser anser	BOB			Art.4(2): Rast	§
Graureiher	Ardea cinerea	FB			sonst. Zugvogel	§
Grauschnäpper	Muscicapa striata	HHB, NB				§
Grauspecht	Picus canus	HB	V	2	Anh.I: VSG	§§
Großer Brachvogel	Numenius arquata	BOB	0	1	Art.4(2): Rast	§§
Grünfink, Grünling	Carduelis chloris	FB				§
Grünspecht	Picus viridis	HB				§§
Habicht	Accipiter gentilis	BAB				§§§
Halsbandsittich	Psittacula krameri	HB				
Haubenmeise	Parus cristatus	HB				§
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	NB				§
Haubenlerche	Galerida cristata	BOB	1	1		§§
Hausperling	Passer domesticus	HB	3	V		§
Heckenbraunelle	Prunella modularis	FB				§
Heidelerche	Lullula arborea	BOB	1	V	Anh.I: VSG	§§
Höckerschwan	Cygnus olor	BOB			Art.4(2): Rast	§
Hohltaube	Columba oenas	HB			sonst. Zugvogel	§
Jagdfasan	Phasianus colchicus	BOB				(§)
Kanadagans	Branta canadensis	BOB				(§)
Kernbeißer	Coccothraustes coccothraustes	FB				§
Kiebitz	Vanellus vanellus	BOB	1	2/V w	Art.4(2): Rast	§§
Klappergrasmücke	Sylvia curruca	FB	V			§
Kleiber	Sitta europaea	HB				§
Kleinspecht	Dryobates minor	HB		V		§
Kohlmeise	Parus major	HB				§
Kolkrabe	Corvus corax	FB				§
Kormoran	Phalacrocorax carbo	FB			Art.4(2): Rast	§
Kornweihe	Circus cyaneus	BOB	1	2/2 w	Anh.I: VSG	§§§
Kranich	Grus grus	FB			Anh.I: VSG	§§§
Krickente	Anas crecca	BOB	1	3/3 w	Art.4(2): Rast	§
Kuckuck	Cuculus canorus	BS	V	V/3 w		§
Lachmöwe	Larus ridibundus	BOB	1		Art.4(2): Rast	§
Mandarinente	Aix galericulata	HB				
Mauersegler	Apus apus	HB				§
Mäusebussard	Buteo buteo	BAB				§§§
Mehlschwalbe	Delichon urbicum	FS, GB	3	V		§
Misteldrossel	Turdus viscivorus	FB				§
Mittelmeermöwe	Larus michahellis	BOB			Art.4(2): Rast	§
Mittelspecht	Dendrocopos medius	HB			Anh.I: VSG	§§
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	FB				§
Nachtigall	Luscinia megarhynchos	FB				§
Neuntöter	Lanius collurio	FB	V		Anh.I: VSG	§
		BOB HB, FB				
Nilgans	Alopochen aegyptiaca					

Pfeifente	Anas penelope	BOB		R	Art.4(2): Rast	§
Pirol	Oriolus oriolus	FB	3	V		§
Purpurreiher	Ardea purpurea	SB	1	R	Anh.I: VSG	§§
Rabenkrähe	Corvus corone	FB				§
Raubwürger	Lanius excubitor	FB	1	2/2 w	sonst. Zugvogel	§§
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	NB	3	V		§
Reiherente	Aythya fuligula	BOB			Art.4(2): Rast	§
Ringeltaube	Columba palumbus	FB, GB				§
Rohrammer	Emberiza schoeniclus	RB				§
Rohrweihe	Circus aeruginosus	SB	3		Anh.I: VSG	§§§
Rotdrossel	Turdus iliacus	FB				§
Rotkehlchen	Erithacus rubecula	BOB				§
Rotmilan	Milvus milvus	BAB	V	3 w	Anh.I: VSG	§§§
Saatkrähe	Corvus frugilegus	FB		V w		§
Schleiereule	Tyto alba	HHB	V			§§§
Schnatterente	Anas strepera	BOB			Art.4(2): Rast	§
Schwanzmeise	Aegithalos caudatus	FB				§
Schwarzkehlchen	Saxicola rubicola	BOB		V	Sonst. Zugvogel	§
Schwarzmilan	Milvus migrans	BAB			Anh.I: VSG	§§§
Schwarzspecht	Dryocopus martius	HB			Anh.I: VSG	§§
Schwarzstorch	Ciconia nigra	BAB, FS		V w	Anh.I: VSG	§§§
Silberreiher	Casmerodius albus	SB			Anh.I	§§§
Singdrossel	Turdus philomelos	FB				§
Sommergoldhähnchen	Regulus ignicapilla	FB				§
Sperber	Accipiter nisus	BAB				§§§
Star	Sturnus vulgaris	HB	V			§
Steinkauz	Athene noctua	HHB, HB	2	2		§§§
Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	BOB	1	1/V w	Art.4(2): Brut	§
Stelzenläufer	Himantopus himantopus	BOB			Anh.I	§§
Stieglitz, Distelfink	Carduelis carduelis	FB				§
Stockente	Anas platyrhynchos	BOB	3		Art.4(2): Rast	§
Straßentaube	Columba livia f. domestica	HHB, GB				
Sumpfmeise	Parus palustris	HB				§
Sumpfrohrsänger	Acrocephalus palustris	FB				§
Tannenmeise	Parus ater	HB				§
Teichhuhn, Grünfüßige Teichralle	Gallinula chloropus	FB, RB	V	V	Art.4(2): Rast	§§
Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	FB, SB				§
Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	HHB, HB		V w		§
Türkentaube	Streptopelia decaocto	BAB, GB				§
Turmfalke	Falco tinnunculus	GB, FS, BAB				§§§
Turteltaube	Streptopelia turtur	FB	2	3/V w		§§§
Uhu	Bubo bubo	HHB, FB			Anh.I: VSG	§§§

Wacholderdrossel	Turdus pilaris	FB				§
Wachtelkönig	Crex crex	BOB	1	2/3 w	Anh.I: VSG	§§
Waldbaumläufer	Certhia familiaris	HB				§
Waldkauz	Strix aluco	HB, GB				§§§
Waldlaubsänger	Phylloscopus sibilatrix	BOB	3			§
Waldohreule	Asio otus	BAB				§§§
Waldschnepfe	Scolopax rusticola	BOB	V	V/V w	Art.4(2): Rast	§
Waldwasserläufer	Tringa ochropus	BAB			Art.4(2): Rast	§§
Wanderfalke	Falco peregrinus	FB, HHB		V w	Anh.I: VSG	§§§
Wasserralle	Rallus aquaticus	BOB	3	V/V w	Art.4(2): Brut	§
Weidenmeise	Parus montanus	HB				§
Weißstorch	Ciconia ciconia	FB		3/3 w	Anh.I: VSG	§§
Wendehals	Jynx torquilla	HB	1	2/3 w	Art.4(2): Brut	§§
Wespenbussard	Pernis apivorus	FB	V	V/V w	Anh.I: VSG	§§§
Wiesenpieper	Anthus pratensis	BOB	1	V	Art.4(2): Brut	§
Wiesenschafstelze	Motacilla flava	BOB			Sonst. Zugvogel	§
Wintergoldhähnchen	Regulus regulus	FB				§
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes	NB, FB				§
Ziegenmelker	Caprimulgus europaeus	BOB	1	3/V w	Anh.I: VSG	§§
Zilpzalp	Phylloscopus collybita	BOB				§
Zwergschnepfe	Lymnocyptes minimus	BOB		3 w	Art.4(2): Rast	§§
Zwergtaucher	Tachybaptus ruficollis	SN	V		Art.4(2): Rast	§

Für das TK25 Raster 6715 Zeiskam wurden in den letzten 15 Jahren insgesamt 145 Vogelarten nachgewiesen von denen 45 Arten nach BNatSchG streng geschützt sind. 57 Arten sind auf der Vogelschutz Richtlinie gelistet.

Aufgrund des Fehlens von Baumhöhlen und Gebäudestrukturen kann eine Brut von Höhlenbrütern, Nischenbrütern, Halbhöhlenbrütern und Gebäudebrütern ausgeschlossen werden. (Bachstelze, Bienenfresser, Blaumeise, Brautente, Buntspecht, Dohle, Feldsperling, Gänsesäger, Gartenbaumläufer, Gebirgsstelze, Grauschnäpper, Grauspecht, Grünspecht, Halsbandsittich, Haubenmeise, Hausrotschwanz, Haussperling, Hohltaube, Kleiber, Kleinspecht, Kohlmeise, Mandarinente, Mauersegler, Mehlschwalbe, Mittelspecht, Rauchschnalbe, Schleiereule, Star, Steinkauz, Straßentaube, Sumpfmehse, Tannenmeise, Trauerschnäpper, Uhu, Waldbaumläufer, Waldkauz, Wanderfalke, Weidenmeise, Wendehals)

Arten die an die Nähe zu Feuchtgebieten und offene Gewässer gebunden, oder auf ausgedehnte Schilf- und Röhrichtbereiche angewiesen sind, werden ausgeschlossen. (Bekassine, Blässhuhn, Brautente, Bruchwasserläufer, Flussuferläufer, Gänsesäger, Graugans, Großer Brachvogel, Höckerschwan, Kanadagans, Kormoran, Kornweihe, Kranich, Krickente, Lachmöwe, Mandarinente, Mittelmeermöwe, Nilgans, Pfeifente, Purpurreiher, Reiherente, Rohrammer, Rohrweihe, Schnatterente, Silberreiher, Stelzenläufer, Stockente, Teichhuhn, Waldwasserläufer, Wasserralle, Zwergschnepfe, Zwergtaucher)

Aufgrund des Fehlens geeigneter Bruthabitate oder Brutstrukturen kann ein Vorkommen folgender Arten ausgeschlossen werden. Berücksichtigt wurde zusätzlich die bestehende Beunruhigung der Fläche durch die Nähe zur bestehenden Bebauung und zur westlich gelegenen Straße sowie die Nutzung des angrenzenden, betonierten Feldwegesystems, insbesondere durch Fußgänger und Hundehalter: Baumpieper, Bergfink, Rotdrossel, Braunkehlchen, Buchfink, Eichelhäher, Feldlerche, Fischadler, Fitis, Flussregenpfeifer, Fichtenkreuzschnabel, Gartengraszmücke, Gartenrotschwanz, Gelbspötter, Gimpel, Graumammer, Graureiher, Habicht, Haubenlerche, Heidelerche, Kiebitz, Kolkrabe, Mäusebussard, Misteldrossel, Neuntöter, Pirol, Raubwürger, Rotmilan, Saatkrähe, Schwarzkehlchen, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Schwarzstorch, Sommergoldhähnchen, Sperber,

Steinschmätzer, Teichrohrsänger, Wachtelkönig, Waldbaumläufer, Waldkauz, Waldlaubsänger, Waldohreule, Waldschnepfe, Weißstorch, Wespenbussard, Wiesenpieper, Wiesenschafstelze, Wintergoldhähnchen, Ziegenmelker, Zilpzalp

Als Nahrungshabitat hat das Vorhabensgebiet keine essentielle Bedeutung für die Avifauna.

Ein Habitatspotential ist, auf der Vorhabensfläche bzw. dessen direktes Umfeld, für folgende Arten zu erwarten: Amsel, Baumfalke, Bluthänfling, Dorngrasmücke, Eisvogel, Elster, Erlenzeisig, Girlitz, Goldammer, Grünfink, Heckenbraunelle, Jagdfasan, Kernbeißer, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel, Stieglitz, Sumpfrohrsänger, Türkentaube, Turmfalke, Turteltaube, Wacholderdrossel, Zaunkönig. Bis auf Bluthänfling, Eisvogel, Gartenrotschwanz, Klappergrasmücke und Turteltaube sind keine Arten auf der Roten Liste von Rheinland-Pfalz gelistet.

Die Turteltaube ist stark gefährdet und als potentiell vorkommende Brutvogelart im direkten Umfeld der Vorhabensfläche anzusehen. Die Art ist nach BNatSchG (gemäß EG-ArtSchVO Nr.338/97) streng geschützt.

Ein Vorkommen des nach BNatSchG streng geschützten und nach Vogelschutzrichtlinie in Anhang I gelisteten Eisvogels in den Grabenbereichen kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Brutplätze sind im näheren Umfeld des Vorhabens jedoch nicht bekannt.

Die Arten Bluthänfling, Gartenrotschwanz und Klappergrasmücke stehen auf der Vorwarnliste der Roten Liste von Rheinland-Pfalz.

Angrenzend an das Vorhabensgebiet befindet sich ein Strommasten der ein Brutpotential für Baumfalke, Elster und Turmfalke aufzeigt. In den letzten Jahren wurde er von den Arten Turmfalke und Elster genutzt.

4.2. Säugetiere

Tabelle 2: Liste der potentiell vorkommenden Säugetierarten; Erläuterungen zu den Tabellen: **RL** - Rote Liste **RLP** (Rheinland-Pfalz) **BRD** (Deutschland): 0 - ausgestorben oder verschollen; 1 - vom Aussterben bedroht; 2 - stark gefährdet; 3 - gefährdet; V - Vorwarnliste; G - Gefährdung anzunehmen, Status zurzeit unbekannt; I - Vermehrungsgäste; **FFH** **FFH-Richtlinie**: II - Anhang II; IV - Anhang IV; V - Anhang V **BNG** - BNatSchG §7(2), Nr.13 und 14: § - besonders geschützte Art; §§ - streng geschützte Art; §§§ - streng geschützte Art gemäß EG-ArtSchVO Nr.338/97

		RL RLP	RL BRD	FFH	BNG
Baummarder	Martes martes		3	V	
Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	2	2	II, IV	§§
Bisam	Ondatra zibethica				
Braunes Langohr	Plecotus auritus	2	V	IV	§§
Dachs	Meles meles	3			
Eichhörnchen	Sciurus vulgaris				§
Feldhamster	Cricetus cricetus	4	1	IV	§§
Feldmaus	Microtus arvalis				
Fransenfledermaus	Myotis nattereri	1		IV	§§
Fuchs	Vulpes vulpes				
Gelbhalsmaus	Apodemus flavicollis				
Graues Langohr	Plecotus austriacus	2	2	IV	§§
Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	3	V	IV	§§
Großes Mausohr	Myotis myotis	2	V	II, IV	§§
Haselmaus	Muscardinus avellanarius	3	G	IV	§§
Hermelin	Mustela erminea				
Iltis	Mustela putorius	3			
Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	2	D	IV	§§
Maulwurf	Talpa europaea				§
Mauswiesel	Mustela nivalis				
Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	(neu)	D	IV	§§
Nutria	Myocastor coypus				

Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	2		IV	§§
Reh	Capreolus capreolus				
Rötelmaus	Myodes glareolus				
Steinmarder	Martes foina				
Waldmaus	Apodemus sylvaticus				§
Wanderratte	Rattus norvegicus				
Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	3		IV	§§
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	3		IV	§§

Für das TK25 Raster 6715 Zeiskam wurden in den letzten 15 Jahren insgesamt 30 Säugetierarten nachgewiesen von denen 14 Arten nach BNatSchG streng, bzw. europarechtlich geschützt sind. Drei Arten der gelisteten Arten sind nach BNatSchG besonders geschützt.

Ein Vorkommen der Arten Feldhamster und Baummarder wird für den Vorhabensbereich ausgeschlossen.

Die Heckenstrukturen im Norden des Vorhabensbereichs sind, aufgrund ihrer Ausprägung und Artenzusammensetzung, nur bedingt als Lebensraum für die Haselmaus geeignet. Die Heckenbereiche entlang des südlichen Grabens zeigen ein Habitatspotential. Ein Vorkommen der Haselmaus ist für das Vorhabensgebiet nicht bekannt.

Höhlen- und Rindenquartiere sind im Vorhabensbereich nicht zu erwarten. Ein Quartierspotential für Fledermäuse ist im Vorhabensbereich nicht vorhanden. Die Grabenbereiche im Norden und vor allem im Süden zeigen ein Jagdhabitatspotential und können für Fledermäuse Leitstrukturen zur Orientierung darstellen.

4.3. Reptilien

*Tabelle 3: Liste der potentiell vorkommenden Reptilienarten; Erläuterungen zu den Tabellen: **RL** - Rote Liste **RLP** (Rheinland-Pfalz) **BRD** (Deutschland): 0 - ausgestorben oder verschollen; 1 - vom Aussterben bedroht; 2 - stark gefährdet; 3 - gefährdet; V - Vorwarnliste; G - Gefährdung anzunehmen, Status zurzeit unbekannt; I - Vermehrungsgäste; **FFH** **FFH-Richtlinie**: II - Anhang II; IV - Anhang IV; V - Anhang V **BNG** - BNatSchG §7(2), Nr.13 und 14: § - besonders geschützte Art; §§ - streng geschützte Art; §§§ - streng geschützte Art gemäß EG-ArtSchVO Nr.338/97*

		RL RLP	RL BRD	FFH	BNG
Blindschleiche	Anguis fragilis				§
Mauereidechse	Podarcis muralis		V	IV	§§
Ringelnatter	Natrix natrix	3	V		§
Schlingnatter	Coronella austriaca	4	3	IV	§§
Schmuckschildkröte	Trachemys scripta				
Waldeidechse	Zootoca vivipara				§
Zauneidechse	Lacerta agilis		V	IV	§§

Ein für Reptilien geeignetes Lebensraumpotential ist lediglich in dem Grünflächenbereich im Norden des Vorhabensbereichs vorhanden. Das Potential ist ansatzweise für die Arten Blindschleiche und Zauneidechse vorhanden. Die auf der Vorhabensfläche vorhandenen Habitatsstrukturen zeigen aufgrund ihrer Lage, Ausstattung und Flächengröße für die potentiell vorkommenden Arten nur eine geringe Eignung und Wertigkeit. Ein Vorkommen und eine Beeinträchtigung der beiden Arten können nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung mit einhergehender Verschlechterung der lokalen Population beider Arten ist durch den Verlust dieses Bereiches nicht zu erwarten.

Ein Vorkommen der Schlingnatter (*Coronella austriaca*) und der Waldeidechse (*Zootoca vivipara*) ist nicht zu erwarten.

4.4. Tagfalter

Tabelle 4: Liste der potentiell vorkommenden Tagfalterarten; Erläuterungen zu den Tabellen: **RL** - Rote Liste **RLP** (Rheinland-Pfalz) **BRD** (Deutschland): 0 - ausgestorben oder verschollen; 1 - vom Aussterben bedroht; 2 - stark gefährdet; 3 - gefährdet; V - Vorwarnliste; G - Gefährdung anzunehmen, Status zurzeit unbekannt; I - Vermehrungsgäste; **FFH** **FFH-Richtlinie**: II - Anhang II; IV - Anhang IV; V - Anhang V **BNG** - BNatSchG §7(2), Nr.13 und 14: § - besonders geschützte Art; §§ - streng geschützte Art; §§§ - streng geschützte Art gemäß EG-ArtSchVO Nr.338/97

		RL RLP	RL BRD	FFH	BNG
Admiral	Vanessa atalanta				
Aurorafalter	Anthocharis cardamines				
Baum-Weißling	Aporia crataegi	V			
Blauer Eichen-Zipfelfalter	Favonius quercus				
Braunkolbiger Braun-Dickkopffalter	Thymelicus sylvestris				
Brombeer-Perlmutterfalter	Brenthis daphne	G	D		§
C-Falter	Polygonia c-album				
Distelfalter	Vanessa cardui				
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Phengaris nausithous	3	V	II, IV	§§
Faulbaum-Bläuling	Celastrina argiolus				
Feuriger Perlmutterfalter	Argynnis (Fabriciana) adippe	2	3		§
Gelbwürfeliges Dickkopffalter	Carterocephalus palaemon	V			
Großer Feuerfalter, Flussampfer-Dukatenfalter	Lycaena dispar	V	3	II; IV	§§
Großer Fuchs	Nymphalis polychloros	3	V		§
Großer Kohl-Weißling	Pieris brassicae				
Grünader-Weißling	Pieris napi				
Grüner Zipfelfalter	Callophrys rubi	V			
Hauhechel-Bläuling	Polyommatus icarus				§
Kaisermantel	Argynnis paphia				§
Karstweißling	Pieris manni	D			
Kleiner Eisvogel	Limenitis camilla	3	V		§
Kleiner Feuerfalter	Lycaena phlaeas				§
Kleiner Fuchs	Aglais urticae				
Kleiner Kohl-Weißling	Pieris rapae				
Kleiner Malvendickkopffalter	Carcharodus alceae	3			§
Kleiner Perlmutterfalter	Issoria lathonia	V			
Kleiner Schillerfalter	Apatura ilia	2	V		§
Kleiner Sonnenröschen-Bläuling	Aricia agestis	V			
Kleines Wiesenvögelchen	Coenonympha pamphilus				§
Kurzschwänziger Bläuling	Cupido (Everes) argiades	G	V		
Landkärtchenfalter	Araschnia levana				
Langschwänziger Bläuling	Lampides boeticus	II			
Leguminosen-Weißlinge	Leptidea sinapis s.l.	V	D		
Mauerfuchs	Lasiommata megera				
Nierenfleck-Zipfelfalter	Thecla betulae	3			
Ochsenauge	Maniola jurtina				
Pflaumen-Zipfelfalter	Satyrion pruni	3			
Rostfarbiger Dickkopffalter	Ochlodes sylvanus				
Rotbraunes Ochsenauge	Pyronia tithonus				
Rotklee-Bläuling	Cyaniris (Polyommatus) semiargus	V			§
Schachbrett	Melanargia galathea				
Schornsteinfeger, Brauner	Aphantopus hyperantus				

Waldvogel					
Schwalbenschwanz	Papilio machaon	V			§
Schwarzkolbiger Braun-Dickkopffalter	Thymelicus lineola				
Silbergrüner Bläuling	Polyommatus coridon	3			§
Tagpfauenauge	Aglais io				
Thymelicus lineola/sylvestris Artengruppe	Thymelicus lineola/sylvestris				
Ulmen-Zipfelfalter	Satyrium w-album	2			
Wachtelweizen-Scheckenfalter	Melitaea athalia	3	3		
Waldbrettspiel	Pararge aegeria				
Wander-Gelbling, Postillon	Colias croceus	I			§
Weißklee-Gelbling, Goldene Acht	Colias hyale	V			§
Zitronenfalter	Gonepteryx rhamni				
Zweibrütiger Würfel-Dickkopffalter	Pyrgus armoricanus	1	3		§§

Für das TK25 Raster 6715 Zeiskam wurden in den letzten 15 Jahren insgesamt 54 Tagfalterarten nachgewiesen von denen drei Arten nach BNatSchG streng geschützt sind. 15 Arten der gelisteten Arten sind nach BNatSchG besonders geschützt.

Die Wiesenfläche im Norden ist sehr kleinflächig und eher als artenarm anzusehen.

Unter Berücksichtigung der auf der Vorhabensfläche vorhandenen Biotopstruktur ist nicht mit dem Vorkommen einer der potentiell vorkommenden, streng geschützten Arten zu rechnen. Ein Vorkommen des Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläulings, Großer Feuerfalter und Zweibrütiger Würfel-Dickkopffalter ist auf der Vorhabensfläche nicht zu erwarten.

4.5. Heuschrecken

Tabelle 5: Liste der potentiell vorkommenden Heuschreckenarten; Erläuterungen zu den Tabellen: **RL** - Rote Liste **RLP** (Rheinland-Pfalz) **BRD** (Deutschland): 0 - ausgestorben oder verschollen; 1 - vom Aussterben bedroht; 2 - stark gefährdet; 3 - gefährdet; V - Vorwarnliste; G - Gefährdung anzunehmen, Status zurzeit unbekannt; I - Vermehrungsgäste; **FFH** **FFH-Richtlinie**: II - Anhang II; IV - Anhang IV; V - Anhang V **BNG** - BNatSchG §7(2), Nr.13 und 14: § - besonders geschützte Art; §§ - streng geschützte Art; §§§ - streng geschützte Art gemäß EG-ArtSchVO Nr.338/97

		RL RLP	RL BRD	FFH	BNG
Blaüflügelige Ödlandschrecke	Oedipoda caerulescens		V		§
Brauner Grashüpfer	Chorthippus brunneus				
Feldgrille	Gryllus campestris				
Gemeine Eichenschrecke	Meconema thalassinum				
Gemeine Sichelschrecke	Phaneroptera falcata				
Gemeiner Grashüpfer	Pseudochorthippus parallelus				
Gewöhnliche Strauschschrecke	Pholidoptera griseoptera				
Große Goldschrecke	Chrysochraon dispar				
Grüne Strandschrecke	Aiolopus thalassinus		2		§§
Grünes Heupferd	Tettigonia viridissima				
Langflügelige Schwertschrecke	Conocephalus fuscus				
Langfühler-Dornschröcke	Tetrix tenuicornis				
Lauschschrecke	Mecostethus parapleurus				
Nachtigall-Grashüpfer	Chorthippus biguttulus				
Punktierte Zartschrecke	Leptophyes punctatissima				
Roesels Beißschrecke	Roeseliana roeselii				
Rote Keulenschrecke	Gomphocerippus rufus				
Säbel-Dornschröcke	Tetrix subulata				
Südliche Eichenschrecke	Meconema meridionale				
Sumpfschrecke	Stethophyma grossum				
Vierpunktige Sichelschrecke	Phaneroptera nana				

Waldgrille	Nemobius sylvestris				
Weinhähnchen	Oecanthus pellucens	3	3		
Westliche Dornschröcke	Tetrix ceperoi	D			
Wiesen-Grashüpfer	Chorthippus dorsatus				
Zweifarbige Beißschröcke	Bicoloriana bicolor				

Für das TK25 Raster 6715 Zeiskam wurden in den letzten 15 Jahren insgesamt 26 Heuschreckenarten nachgewiesen von denen eine Art nach BNatSchG streng geschützt ist. Eine Art der gelisteten Arten ist nach BNatSchG besonders geschützt.

Unter Berücksichtigung der auf der Vorhabensfläche vorhandenen Biotopstruktur ist nicht mit dem Vorkommen einer der beiden, nach BNatSchG geschützten Arten auf der Vorhabensfläche zu rechnen.

4.6. Libellen

Tabelle 6: Liste der potentiell vorkommenden Libellenarten; Erläuterungen zu den Tabellen: **RL** - Rote Liste **RLP** (Rheinland-Pfalz) **BRD** (Deutschland): 0 - ausgestorben oder verschollen; 1 - vom Aussterben bedroht; 2 - stark gefährdet; 3 - gefährdet; V - Vorwarnliste; G - Gefährdung anzunehmen, Status zurzeit unbekannt; I - Vermehrungsgäste; **FFH** **FFH-Richtlinie**: II - Anhang II; IV - Anhang IV; V - Anhang V **BNG** - BNatSchG §7(2), Nr.13 und 14: § - besonders geschützte Art; §§ - streng geschützte Art; §§§ - streng geschützte Art gemäß EG-ArtSchVO Nr.338/97

		RL RLP	RL BRD	FFH	BNG
Blaue Federlibelle	Platycnemis pennipes	4			§
Blaufügel-Prachlibelle	Calopteryx virgo	3	3		§§
Blaugrüne Mosaikjungfer	Aeshna cyanea				§
Falkenlibelle, Gemeine Smaragdlibelle	Cordulia aenea	4	V		§
Feuerlibelle	Crocothemis erythraea	3			§
Fledermaus-Azurjungfer	Coenagrion pulchellum	3	3		§§
Frühe Adonislibelle	Pyrrhosoma nymphula				§
Frühe Heidelibelle	Sympetrum fonscolombii	I(VG)			§
Früher Schilfjäger, Kl. Mosaikjungfer	Brachytron pratense	2	3		§§
Gabel-Azurjungfer	Coenagrion scitulum	(neu)			§
Gebänderte Prachlibelle	Calopteryx splendens	3	V		§§
Gemeine Becherjungfer	Enallagma cyathigerum				§
Gemeine Binsenjungfer	Lestes sponsa				§
Gemeine Heidelibelle	Sympetrum vulgatum				§
Gemeine Keiljungfer	Gomphus vulgatissimus	1	2		§§
Gemeine Weidenjungfer	Chalcolestes viridis	4			§
Gemeine Weidenjungfer	Lestes viridis	4			§
Gemeine Winterlibelle	Sympecma fusca	3	3		§§
Glänzende Binsenjungfer	Lestes dryas	2	3		§§
Große Heidelibelle	Sympetrum striolatum				§
Große Königslibelle	Anax imperator				§
Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	I(VG)	2	II, IV	§§§
Große Pechlibelle	Ischnura elegans				§
Großer Blaupfeil	Orthetrum cancellatum				§
Großes Granatauge	Erythromma najas	3	V		§
Grüne Flussjungfer, G. Keiljungfer	Ophiogomphus cecilia	1	2	II, IV	§§§
Helm-Azurjungfer	Coenagrion mercuriale	1	1	II	§§§
Herbst-Mosaikjungfer	Aeshna mixta	4			§
Hufeisen-Azurjungfer	Coenagrion puella				§
Keilfleck-Mosaikjungfer	Aeshna isocetes	2	2		§
Kleine Binsenjungfer	Lestes virens	2	2		§

Kleine Königslibelle	Anax parthenope	2	G		§
Kleine Pechlibelle	Ischnura pumilio	3	3		§
Kleines Granatauge	Erythromma viridulum	3			§
Nordische Moosjungfer	Leucorrhinia rubicunda	1	2		§
Plattbauch	Libellula depressa				§
Pokaljungfer	Erythromma lindenii	3			§
Spitzenfleck	Libellula fulva	2	2		§
Südliche Binsenjungfer	Lestes barbarus	1	2		§
Südliche Heidelibelle	Sympetrum meridionale	I(VG)			§
Südliche Mosaikjungfer	Aeshna affinis	I(VG)	D		§
Südlicher Blaupfeil	Orthetrum brunneum	2	3		§
Vierfleck	Libellula quadrimaculata	4			§
Westliche Keiljungfer	Gomphus pulchellus	4	V		§
Zierliche Moosjungfer, Zierliche.Mosaikjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	1	IV	§§
Zweigestreifte Quelljungfer	Cordulegaster boltonii	3	3		§

Für das TK25 Raster 6715 Zeiskam wurden in den letzten 15 Jahren insgesamt 46 Libellenarten nachgewiesen von denen vier Arten nach BNatSchG streng bzw. nach FFH-Richtlinie geschützt sind. Alle weiteren Arten sind nach BNatSchG besonders geschützt.

Die Gräben im Norden und Süden des Vorhabenbereichs zeigen eine gute Habitatseignung für verschiedene Libellenarten. Als streng geschützte Art ist vor allem die potentiell vorkommende Helm-Azurjungfer hervorzuheben. Ein Vorkommen weiterer streng geschützter Arten (Große Moosjungfer, Grüne Flussjungfer und Zierliche Moosjungfer) ist nicht zu erwarten.

5. Konfliktanalyse

5.1. Artenschutzrechtliche Konflikte und relevante Wirkfaktoren

Bei der Umsetzung des Projektes sind baubedingte sowie anlagen- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen zu erwarten.

baubedingte Wirkfaktoren (während der Bauphase):

- Verlust von potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten
- Verlust von Nahrungs- und Jagdhabitaten
- Inanspruchnahme von Fläche für Betriebs- bzw. Lagerflächen von Baumaterial, Erdaushub und Maschinen
- Räumung des Baufeldes - Rodung von Vegetationsstrukturen sowie das Abschieben des Oberbodens und der Vegetation
- Entstehung von Lärmemissionen durch Baubetrieb und Zulieferverkehr (akustische Reize)
- Bewegungsreize (optische Reize)
- Erschütterungen
- Staubentwicklung durch Bodenbearbeitung und LKW-Betrieb
- Stoffliche Einwirkungen durch den Betrieb der Maschinen
- Ausstoß von Luftschadstoffen

anlagebedingte Wirkfaktoren (dauerhafte Wirkung):

- Versiegelung des Bodens durch Überbauung
- Verlust/Beeinträchtigung von potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten
- Verlust/Beeinträchtigung von Nahrungs- und Jagdhabitaten
- Verlust/Beeinträchtigung von Vegetationsstrukturen
- Barrierewirkung von Neubauten

betriebsbedingte Wirkfaktoren (nutzungsbedingt, dauerhaft):

- Lärmemissionen (akustische Reize)
- Bewegungsreize (optische Reize)
- Lichtemissionen (optische Reize)

Baubedingte Wirkungsfaktoren (beschränkt auf die Dauer der Bauphase):

- Erhöhung der akustischen Belastungen

Während der Bauzeit kommt es zu einer erhöhten Lärmemission durch den Maschinenbetrieb auf der Baustelle. Die erhöhten akustischen Belastungen beschränken sich auf die Bauzeit. Die Störungen wirken vor allem auf der Vorhabensfläche selbst sowie auf das direkte Umfeld des Bauvorhabens.

- Erhöhung der optischen Belastungen

Visuelle Störungen ergeben sich aus der generellen Baustellenbetriebsamkeit durch Bautätigkeiten, Maschinen und Personal. Die Beeinträchtigungen beschränken sich zeitlich auf die Bauzeit und örtlich auf die Vorhabensfläche sowie deren direktes Umfeld.

Im südlichen Bereich (Graben) ist eine Begrenzung bzw. Regelung der Baustellenbeleuchtung empfehlenswert. Um die Beeinträchtigungen auf nachts jagende Fledermäuse bzw. Vogelarten zu vermeiden, sollte die nächtliche Baustellenbeleuchtung auf das notwendige Maß beschränkt werden. Eine flächige Beleuchtung sollte vermieden werden. Eine Beeinträchtigung durch Lichtemissionen der Vegetationsbereiche im Umfeld der Vorhabensfläche ist zu vermeiden.

- Beschädigung der Vegetation und des Bodens

Im gesamten Vorhabensbereich kommt es durch die Baufeldräumung zu Schäden am Boden und der Vegetation.

Flächenverluste sind im Rahmen des Bebauungsplanes bzw. der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung zu berücksichtigen.

- Gefährdung von Individuen bzw. deren Lebensformen

Tötungen oder Verletzungen einzelner Individuen sind vorhabensbedingt durch die Baufeldräumung denkbar. Der Wirkungsradius der Beeinträchtigung beschränkt sich räumlich auf den eigentlichen Baustellenbereich (inklusive Baustelleneinrichtungsflächen).

Durch die zeitliche Regelung der Baufeldräumung und den Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung kann die Gefährdung von Individuen bzw. deren Lebensformen vermieden werden. Eine Beeinträchtigung von bodenbrütenden Arten kann nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, sollte die Fläche länger brach liegen.

Anlage- und betriebsbedingte Wirkungsfaktoren (dauerhaft):

- Lebensraumverlust durch Flächenbeanspruchung

Flächenverluste sind im Rahmen des Bebauungsplanes bzw. der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung zu berücksichtigen.

- Erhöhung der akustischen, optischen und sonstige Belastungen

Durch die Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses und der Ansiedlung von Gewerbebetrieben sowie eines kleinflächigen Lebensmittelnahversorgers, werden im Vorhabensbereich, anlage- und betriebsbedingt, durch den laufenden Betrieb und Zulieferverkehr die akustischen und optischen Reize deutlich erhöht.

Durch eine zielgerichtete Eingrünung in den Randbereichen hin zur offenen Flur können die Störfaktoren, auf Bereiche außerhalb des betroffenen Flurstücks erheblich gemindert werden. Dadurch kann die Zunahme akustischer und optischer Reize auf angrenzende Freiflächen östlich und südlich des Bauvorhabens vermieden werden.

Grundsätzlich wirkt die geplante Bebauung als Barriere. Im Norden, Westen und Süd-Westen grenzt bereits eine Bestandsbebauung an, so dass bereits eine Barriere-Wirkung in diesem Bereich vorhanden ist. Durch das geplante Vorhaben ist keine signifikant erhöhte Barriere-Wirkung zu erwarten.

5.2. Konfliktarten, spezifische Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Vögel:

Bei den auf der Vorhabensfläche potentiell vorkommenden Vogelarten handelt es sich überwiegend um Arten die in ihren lokalen Populationen nicht gefährdet sind.

Eine Beeinträchtigung der potentiellen Brutvogelarten Baumfalke, Elster und Turmfalke ist nicht zu erwarten, da der potentielle Brutplatz (Strommasten) außerhalb der Vorhabensfläche liegt und nicht beeinträchtigt wird.

Eine Beeinträchtigung des Eisvogels wird als gering angesehen, da Brutplätze nicht beeinträchtigt werden und die Maßnahmen V2, V3 und V4 dazu geeignet sind potentielle Beeinträchtigungen weiter zu minimieren.

Eine Beeinträchtigung potentieller Beeinträchtigungen einer Turteltaubenbrut kann durch die Maßnahmen V2, V3 und V4 vermieden werden.

Niststätten standorttreuer Vogelarten, sowie Baumhöhlen, die höhlenbrütenden Arten als Nistplatz dienen könnten, sind auf der Vorhabensfläche nicht vorhanden. Eine Beeinträchtigung dieser Arten kann ausgeschlossen werden.

Bei der Vorhabensfläche handelt es sich nicht um essentielle Nahrungs- und Jagdhabitats der potentiell vorkommenden Vogelarten. Erhebliche, negative Auswirkungen auf die lokalen Populationen der potentiell betroffenen Arten sind nicht zu erwarten. Es kann davon ausgegangen werden, dass den potentiell betroffenen Arten genügend Ausweichflächen an Nahrungs- und Jagdhabitats in der näheren Umgebung zur Verfügung stehen.

Die anlagenbedingt, auf der Vorhabensfläche entstehenden akustischen und optischen Reize können durch die Anlage eines Heckenstreifens im Osten und Süden der Vorhabensfläche minimiert und Störungen in die angrenzenden Außenbereiche vermeiden werden.

potentieller Konflikt:

- Störung und Verletzung/Tötung einzelner Individuen während der Baufeldräumung
- Beeinträchtigung/Verlust von Ruhestätten sowie Nahrungs- bzw. Jagdhabitats
- Beeinträchtigung/Verlust von Fortpflanzungsstätten
- Beeinträchtigung von Nahrungs- bzw. Jagdhabitats von nachtaktiven Vögeln

Vermeidungs-/ Minimierungs- / Ausgleichs-/ populationsfördernde Maßnahmen:

- Zeitliche Regelung der Baufeldräumung und Bautätigkeiten (V1)
- Anlage von Extensivgrünland als Pufferstreifen nördlich des Sauheidbachs (V2)
- Heckenpflanzungen entlang der Randbereiche im Süden und Osten der Vorhabensfläche

(V3)

- Beschränkung und Minimierung von Lichtemissionen (V4)
- Ökologische Baubegleitung (V6)

Säugetiere:

Eine erhebliche Lebensraumbeeinträchtigung für Fledermäuse ist nicht zu erwarten. Grundsätzlich ist es möglich, dass Fledermäuse Teile der Vorhabensfläche bzw. dessen Randbereiche als Jagdhabitat nutzen. Durch die Bebauung der Vorhabensfläche werden Teilbereiche dieser Jagdhabitats (insbesondere entlang der Gräben) beeinträchtigt. Essentielle Jagdhabitats sind jedoch nicht betroffen und werden nicht beeinträchtigt. Negative Auswirkungen bzw. eine Beeinträchtigung der lokalen Fledermauspopulation, durch den Verlust dieser potentiellen Jagdhabitats, ist nicht zu erwarten. Leitstrukturen die von Fledermäusen zur Orientierung genutzt werden können, bleiben erhalten. Eine Zerschneidung von Habitats ist nicht zu erwarten.

Eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht zu erwarten.

Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass nur die Vorhabensfläche ausgeleuchtet wird. Eine Ausleuchtung der südlich und östlich angrenzenden Außenbereiche ist zu vermeiden.

Baumhöhlen und Rindenquartiere, die Fledermausarten als Quartier dienen könnten, sind auf der Vorhabensfläche nicht zu erwarten.

Potentielle Störungen von Fledermaus - Jagdhabitats durch Lichtemissionen können vermieden werden. Die Maßnahmen V2 und V3 sind dazu geeignet zukünftig das Nahrungs- und Jagdhabitatsangebot im Vorhabensbereich zu verbessern. Die Maßnahmen sorgen zusätzlich für eine Beruhigung der angrenzenden Bereiche.

Eine Beeinträchtigung weiterer geschützter Säugetierarten kann auf der Fläche ausgeschlossen werden.

In der Familie der Säugetiere sind keine weiteren Beeinträchtigungen zu erwarten.

potentieller Konflikt:

- Beeinträchtigung von Nahrungs- bzw. Jagdhabitats von Fledermäusen

Vermeidungs-/ Minimierungs- / Ausgleichs-/ populationsfördernde Maßnahmen:

- Anlage von Extensivgrünland als Pufferstreifen nördlich des Sauheidbachs (V2)
- Heckenpflanzungen entlang der Randbereiche im Süden und Osten der Vorhabensfläche (V3)
- Beschränkung und Minimierung von Lichtemissionen (V4)
- Ökologische Baubegleitung (V6)

Reptilien:

Eine erhebliche Beeinträchtigung mit einhergehender Verschlechterung der lokalen Population ist für die potentiell vorkommenden Reptilienarten nicht zu erwarten. Als Vernetzungselemente für Reptilienpopulationen spielen die Flächen eine untergeordnete Rolle. Die im Westen und Norden angrenzende Bestandsbebauung sowie die westlich der Vorhabensfläche verlaufende Straßen zeigen eine Barrierefunktion.

Es kann davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben kein Vorkommen der potentiell vorkommenden Reptilienarten beeinträchtigt wird. Ein Vorkommen der Zauneidechse wird als unwahrscheinlich angesehen. Eine Beeinträchtigung des lokalen Bestandes ist nicht zu erwarten. Weitere planungsrelevante Arten können ausgeschlossen werden.

Arten spezifische Vermeidungsmaßnahmen müssen nicht getroffen werden.

Im weiteren Umfeld der Maßnahme sind Zauneidechsenpopulationen bekannt. Die Maßnahmenfläche V2 kann durch die Integration von 3 – 5 Totholz-Wurzelstöcken für die Art

aufgewertet werden.

populationsfördernde Maßnahmen:

- Integration von Totholz-Wurzelstöcken in den Bereich der Maßnahme V2

Schmetterlinge:

Unter Berücksichtigung der auf der Vorhabensfläche vorhandenen Biotopstruktur ist nicht mit dem Vorkommen einer der potentiell vorkommenden, streng geschützten Arten zu rechnen. Essentielle Nahrungshabitate der streng geschützten Arten sind nicht betroffen.

Eine Beeinträchtigung der nach Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten (Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling und Großer Feuerfalter) ist nicht zu erwarten.

Funktionen der Biotopvernetzung sind für die Artengruppe vor allem im Bereich des südlichen Grabens vorhanden.

Maßnahme V2 kann zur Verbesserung der Habitatssituation vor Ort beitragen.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Gruppe der Tagfalter ist nicht zu erwarten.

Arten spezifische Vermeidungsmaßnahmen müssen nicht getroffen werden.

Heuschrecken:

Für den Bereich des Vorhabens und dessen Wirkumfeldes ist nicht mit der Beeinträchtigung geschützter Heuschreckenarten zu rechnen.

Essentielle Lebensräume und Nahrungshabitate werden nicht beeinträchtigt.

Eine Beeinträchtigung der Gruppe der Geradflügler ist nicht zu erwarten. Mit einer Verschlechterung der Bestandssituation lokaler Heuschreckenpopulationen ist nicht zu rechnen.

Arten spezifische Vermeidungsmaßnahmen müssen nicht getroffen werden.

Libellen:

Die an das Vorhabensgebiet angrenzenden Gräben zeigen ein geeignetes Lebensraumpotential für verschiedene Libellenarten. Insbesondere das potentielle Vorkommen der Helm-Azurjungfer ist zu berücksichtigen.

Die Anlage eines Pufferstreifens zwischen Sauheidbachgraben und Vorhabensfläche (V2) sowie die Optimierung der Lebensraumbedingungen durch die teilweise Freilage des Grabens (V5) können populationsfördernd wirken. Eine Beeinträchtigung kann vermieden und die lokalen Populationen gefördert werden.

Eine Beeinträchtigung der Gruppe der Libellen kann vermieden werden.

potentieller Konflikt:

- Beeinträchtigung/Verlust von Ruhestätten sowie Nahrungs- bzw. Jagdhabitaten
- Beeinträchtigung/Verlust von Fortpflanzungsstätten

Vermeidungs-/ Minimierungs- / Ausgleichs-/ populationsfördernde Maßnahmen:

- Anlage von Extensivgrünland als Pufferstreifen nördlich des Sauheidbachs (V2)
- Heckenpflanzungen entlang der Randbereiche im Süden und Osten der Vorhabensfläche (V3)
- Angepasstes Mahdregime und teilweise Freilegung des Grabens (V5)
- Ökologische Baubegleitung (V6)

6. Vermeidungs-/ Minimierungs- / Ausgleichs-/ populationsfördernde Maßnahmen

V1 Zeitliche Regelung der Baufeldräumung und Bautätigkeiten

Generell sollte die Baufeldräumung nur außerhalb der gesetzlichen Vogelschutzzeit, im Zeitraum Anfang Oktober bis Ende Februar vorgenommen werden. Der Zeitraum zwischen Baufeldräumung und Baubeginn sollte möglichst zeitlich nicht weit auseinander liegen. Liegt die Baufeldräumung und der Baubeginn zeitlich auseinander, sollte darauf geachtet werden, dass sich in der Zwischenzeit auf der Vorhabensfläche keine Ruderal-Vegetation etabliert, um weitere artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden.

Sollten Arbeiten innerhalb der Vogelschutzzeit (Anfang März bis Ende September) stattfinden ist durch die Ökologische Baubegleitung im Vorfeld zu klären ob aktuelle Bruten beeinträchtigt werden. Dies trifft auch zu sofern der Beginn der Bautätigkeiten auf der Vorhabensfläche zeitlich nicht direkt nach der Baufeldräumung einsetzt. Je nach Zeitabstand kann sich ein entsprechendes Brutpotential wieder entwickeln und muss entsprechend berücksichtigt werden. Bei Bedarf müssen gegebenenfalls weitere Vermeidungsmaßnahmen durch die ÖBB geplant bzw. durchgeführt werden.

V2 – Anlage von Extensivgrünland als Pufferstreifen nördlich des Sauheidbachs

Nördlich des Sauheidgrabens sollte auf einer Breite von mindestens 10 m ein Pufferstreifen aus extensiv bewirtschaftetem Grünland entwickelt werden.

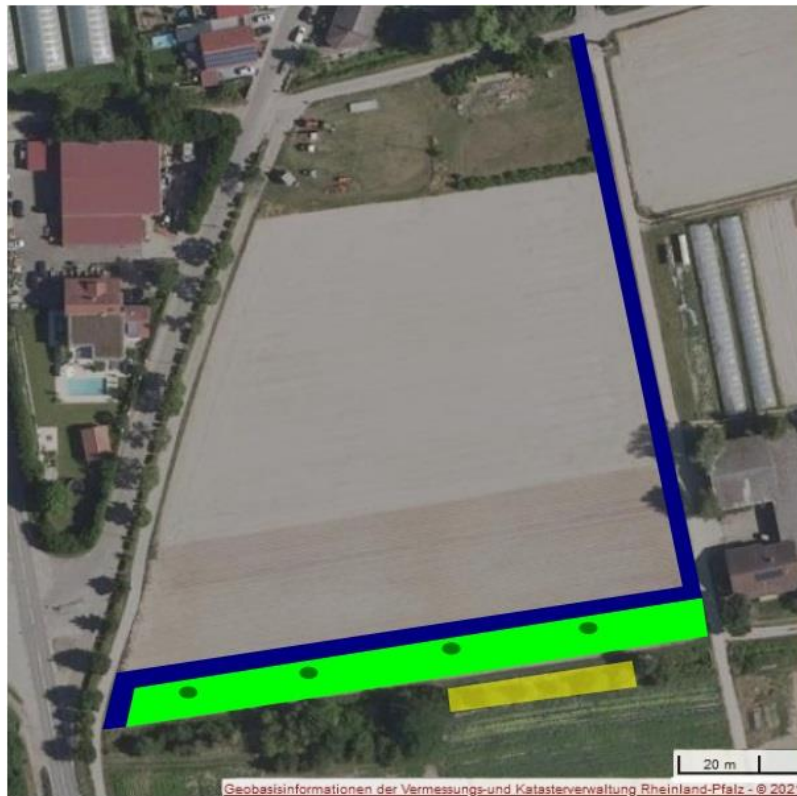


Abbildung 5: Verortung der empfohlenen Maßnahmen: grün – V2, blau – V3, gelb – V5

Bezüglich der Neuanlage extensiv gepflegter Grünlandflächen sind folgende Punkte zu beachten:

- Bei Einsaat ist autochthones, an die jeweiligen Standortverhältnisse angepasstes Saatgut zu verwenden. Es ist besonders darauf zu achten, dass Regio Saatgut mit gebietsheimischen Arten verwendet wird. Empfohlen wird Regio-Saatgut oder Wiesendrusch aus dem Ursprungsgebiet „UG 9 OBERRHEIN“.
- Um die benötigte Vegetationsentwicklung im ersten Jahr zu fördern, empfiehlt sich eine einmalige Mulchmahd Mitte Juni um der starken Konkurrenz durch einjährige Ackerunkräuter entgegen zu wirken. Der „Schröpschnitt“ sollte dabei nicht unter 5 cm erfolgen. Ein erster

Wiesenschnitt kann im September bereits durchgeführt werden.

- Der Einsatz von Düngemittel und Bioziden im Bereich der Maßnahmenflächen ist zu unterlassen.
- Die Mahd der hergestellten Vegetationsflächen sollte einschürig im Spätsommer erfolgen (siehe V5). Es ist darauf zu achten, dass ein Flächenanteil von 10 % nicht gemäht wird und über den Winter stehen bleibt. Diese „Restflächen“ sollten sich von Jahr zu Jahr verschieben, so dass stets ein kleiner Bereich nur alle zwei Jahre gemäht wird.
- Das Mahdgut ist abzutransportieren (optimal nach Trocknen auf der Fläche zwecks Absammlung).

Auf der Maßnahmenfläche besteht ein Aufwertungspotential für Reptilien (insbesondere für die Zauneidechse). Durch die Installation von 3 – 5 Totholz-Wurzelstöcken (s. Abb. 5 dunkel grüne Kreise) können auf der Fläche geeignete Strukturelemente für die Zauneidechse geschaffen werden.

V3 Heckenpflanzungen entlang der Randbereiche im Süden und Osten der Vorhabensfläche

Um optische und akustische Störungen auf angrenzende Außenbereiche zu vermeiden bzw. zu minimieren sollte im Süden und Osten der Übergang zum Außenbereich eine drei-reihige Hecke gepflanzt werden (s. Abb. 5 blaue Markierung).

Der Verlust von Heckenstrukturen im Norden kann mit der Maßnahme V3 ausgeglichen werden.

V4 Beschränkung und Minimierung von Lichtemissionen

Lichtemissionen auf den angrenzenden Außenbereich sind zu vermeiden. Die Beleuchtung sollte so installiert werden, dass keine Ausleuchtung der angrenzenden Hecken- und Außenbereiche erfolgt.

Generell ist darauf zu achten, dass für die Beleuchtung im Vorhabensbereich (Straßen- und Wegbeleuchtung ...) insekten- bzw. fledermausfreundliche Leuchtmittel verwendet werden. Leuchtmittel mit einem hohen Anteil kurzwelligem, blauen und ultraviolettem Lichts (340 - 440nm) sollten vermieden werden. Warmweiße und neutralweiße LEDs können anstatt kaltweißer LEDs eingesetzt werden.

Die Abstrahlung ist möglichst auf einen Winkel kleiner als 70° zur Vertikalen zu beschränken. Durch diese Maßnahme können Beeinträchtigungen von nachtaktiven Insekten-, Vogel- und Fledermausarten minimiert werden.

V5 Angepasstes Mahdregime und teilweise Freilegung des Grabens

Als populationsfördernde Maßnahme für die Gruppe der Libellen empfiehlt es sich einen Teil des Sauheidbachgrabens schonend freizustellen um sonnenbeschienene Teilabschnitte herzustellen. Eine Auslichtung der Obstbäume sowie des Böschungsbewuchses in dem in Abb. 5 gelb markierten Bereich kann bereits ausreichen. Eine regelmäßige Pflege und Unterhaltung des Grabenabschnittes (Entkrautung, Böschungsmahd, Räumung) wird empfohlen.

Die Pflege und Unterhaltungsarbeiten am/im Graben sowie die Mahd des nördlich des Grabens geplanten Pufferstreifens sollte der Flugzeit der Helm-Azurjungfer angepasst werden. Die Arbeiten sind außerhalb der Flugzeit der Helm-Azurjungfer (Mitte Mai – Mitte August) durchzuführen.

V6 Ökologische Baubegleitung

Der Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung (ÖBB) zur Begleitung, Überwachung und Kontrolle der Maßnahmen V1 – V5 wird empfohlen.

7. Fazit

Potentielle Beeinträchtigungen geschützter Tierarten können vermieden bzw. minimiert werden. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten. Spezifische Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wurden formuliert, die dazu geeignet sind die entsprechenden artenschutzrechtlichen Konflikte zu minimieren bzw. zu vermeiden. Ein Eintreten von Verbotstatbeständen nach §44 Abs.1 Nr.1-4 BNatschG kann bei termin- und fachgerechter Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen vermieden werden.

8. Literatur und Quellen

ALBAN PFEIFER, M., NIEHUIS, M. & C. RENKER (2011): Die Fang- und Heuschrecken in Rheinland-Pfalz. – Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz, Beiheft 41, 678 S., Landau.

ALBAN PFEIFER, M. ET AL. (2019): Rote Liste und Gesamtartenliste der Geradflügler (Heuschrecken, Fangschrecken, Ohrwürmer und Schaben) in Rheinland-Pfalz; Hrsg.: Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz (MUEEF), Mainz.

INGRISCH, S. ET AL. (1998): Rote Liste der Geradflügler. – 252-254. In: Binot, M. et al.: Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, H. 55: 434 S., Bonn.

GRUTTKE, H. ET AL. (2004): Ermittlung der Verantwortlichkeit für die Erhaltung mitteleuropäischer Arten. – Naturschutz und biologische Vielfalt 8: 280 S.; Münster.

LUDWIG, G. ET AL (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere; Hrsg.: Bundesamt für Naturschutz (BfN), Bonn

SCHMIDT, A. ET AL. (2014): Rote Liste der Großschmetterlinge in Rheinland-Pfalz; Hrsg.: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz, Mainz.

SIMON, L. ET AL. (2014): Rote Liste der Brutvögel in Rheinland-Pfalz; Hrsg.: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz, Mainz.

SÜDBECK, P. ET AL. (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (4. Fassung, 30. November 2007). – Berichte zum Vogelschutz 44: 23-141. Hilpoltstein.

SÜDBECK, P. ET AL. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel (Aves) Deutschlands; Naturschutz und biologische Vielfalt 70, 1: 159 –227; bfN (Hrsg.) Bonn.

Datenbanken:

ARTEFakt - <http://www.artefakt.rlp.de/>

ArtenAnalyse - <http://www.artenanalyse.net>

LANIS - http://map1.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php

Eschbach den 19.7.2023